

3. Die Abgabe von Schriftgut der Grundorganisationen an das Bezirksparteiarchiv hat sich auf die wichtigsten Schriftgutachten zu beschränken. Es sind folgende Materialien abzugeben:

3.1. Protokolle von Delegiertenkonferenzen, Wahlberichts- und Mitgliederversammlungen sowie von Parteiaktivtagungen;

3.2. Protokolle von den Leitungssitzungen;

3.3. Beschlüsse, Informationsberichte, Einschätzungen und Analysen.

4. Die Vernichtung (Kassation) des nichtarchivwürdigen Schriftgutes der Grundorganisationen hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

4.1. Grundorganisationen, die durch Beschluß des Sekretariats der Kreisleitung zur Abgabe ihres archivwürdigen Schriftgutes an das Bezirksparteiaktiv verpflichtet sind, können das übrige, nichtarchivwürdige Schriftgut spätestens fünf Jahre nach seiner Entstehung mit Zustimmung der Leitung der Grundorganisation vernichten.

4.2. Die Grundorganisationen, deren Schriftgut nicht für eine Abgabe an das Bezirksparteiarchiv vorgesehen ist, sollten in der Regel nach drei Wahlperioden ihr Schriftgut selbständig kassieren. Ausnahmen für bestimmte Schriftgutarten sind von der jeweiligen Leitung der Grundorganisation zu beschließen. Die Vernichtung ist unter Kontrolle von zwei Mitgliedern der Leitung der Grundorganisation durchzuführen und protokollmäßig, zu belegen.

4.3. Duplikate der Beitragslisten sind halbjährlich, spätestens jedoch bei der Auslieferung des neuen Quittungsblocks an die Kreisleitung abzugeben. Alle Belege aus den Finanzgeschäften der Grundorganisation sind zwei Jahre aufzubewahren, das laufende Jahr nicht mitgerechnet.

5. Grundorganisationen, die nicht zur Abgabe ihres Schriftgutes an das Bezirksparteiarchiv verpflichtet sind, können, wenn sich in ihrem Tätigkeitsbereich ein Betriebsarchiv oder eine ähnliche archivische Einrichtung befindet, das für die Erforschung der Geschichte des Betriebes oder der Institution wertvolle Schriftgut der Parteiorganisation dort aufbewahren. Dafür ist die Zustimmung der Kreisleitung, Abteilung Parteiorgane, erforderlich. Die Zustimmung hat nur dann zu erfolgen, wenn in dem betreffenden Archiv eine gesonderte und sichere Aufbewahrung gewährleistet ist. Die Verfügungsgewalt über diese Materialien sowie die Genehmigung zur Einsichtnahme obliegt in solchen Fällen stets der Leitung der Grundorganisation.